

Kyokushinkai Deutschland e.V.



Satzung

Kyokushinkai Deutschland e.V.

Stand 2012

I. Grundgesetze

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen ' Kyokushinkai Deutschland e.V.' (KKD).
2. Er ist am 24. November 2007 gegründet und wurde am 17. März 2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen, soll Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. werden und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
3. Die Farben des Vereins sind blau (Kanji) - rot (Kanku)

Zweck

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der japanischen Kampfkunst Kyokushinkai. Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein legt besonderen Wert auf die körperliche und geistige Erziehung der Sportler in Deutschland.

§ 3

Jede politische Betätigung sowie sämtliche Formen militärischer Ausbildung sind ausgeschlossen. Die Übungs- und Wettkampfstätten des Vereins sollen einzig und allein dem friedlichen Wettkampf und der Bildung der Mitglieder im Geiste der olympischen Gedankenwelt dienen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören sowohl ausübende (aktive) als auch nicht ausübende (passive) Mitglieder. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins, ergeben und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahrs.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 5

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft darf nicht an religiöse oder rassische Bedingungen geknüpft werden.
2. Jeder Aufnahmeantrag muss auf einem hierfür bestimmten Vordruck gestellt und vom Antragsteller unterzeichnet werden. Bei Jugendlichen ist der Antrag auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, wodurch dieser sich zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Jugendlichen aus der Mitgliedschaft als Gesamtschuldner verpflichtet; die Verpflichtung des Erziehungsberechtigten endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen der Antragsteller und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigte die Vereinssatzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beginnt mit der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch Übersendung oder Übergabe des Mitgliedsausweises und eines Abdrucks der Satzung bekannt gegeben; mit Zugang sind die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig, worüber eine Rechnung erteilt wird.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

§ 7

1. Ein Mitglied gemäß § 4 Ziffer 1. Lit. a) und b) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt wird durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
2. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte und Pflichten.

§ 8

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten trotz zweimaliger Mahnung
 - b) Nichtzahlung des Beitrags drei Monate nach Fälligkeit und nach schriftlicher Mahnung
 - c) Jeder Verstoß gegen die Bestimmung von § 3 dieser Satzung
2. Vor der Entscheidung des Vorstands sind dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluss und die Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen seit Absendung des Einschreibens (Poststempel) schriftlich Stellung zu nehmen.
3. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Schreibens den Ältestenrat anrufen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

5. Die Entscheidung des Ältestenrats erfolgt schriftlich; sie bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung und der ordentliche Rechtsweg sind ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Anrufungsfrist, im Falle der Anrufung mit dem Zugang der Entscheidung des Ältestenrates, durch welche der Ausschluss bestätigt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der im Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Beiträge bleibt unberührt.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Hamburger Sportbund e.V. unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Beitrag

§ 9

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge (zahlbar zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres), deren Höhe alljährlich auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. In gleicher Weise wird über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (§ 4 Ziffer 3).

Geschäftsstand, Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 10

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Hamburg.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.

Änderung der Satzung

§ 11

1. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens einen Monat vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung oder mit dem Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sollen begründet sein. Sie sind gegebenenfalls mit der Begründung den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben; es genügt jedoch, dass die Mitglieder die Gelegenheit haben, den Inhalt der beantragten Satzungsänderung an geeignetem Orte einzusehen.

Gemeinnützigkeit, Auflösung

§ 12

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung stehenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder über die Auflösung beschließt.

II. Verwaltung

Vereinsorgane

§ 13

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Kassenprüfer
 - c) Ältestenrat
 - d) Hauptversammlung
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Branch Chief

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zur satzungsgemäßen Neuwahl. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

3. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Präsident, der Vize-Präsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Er berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit und legt den Jahresarbeitsplan und den jährlichen Haushaltsplan vor. Der Vorstand kann bestimmte Rechte und Aufgaben Dritten übertragen, die Vereinsmitglieder sein sollen.
5. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands, die Hauptversammlung und andere von dem Vorstand einberufenen Versammlungen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters, dem Vize-Präsidenten.
6. Der Schatzmeister erstattet der Hauptversammlung und dem Vorstand den Kassenbericht. Er hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Belege zu führen. Über die Kassenvorgänge ist unter eigener Verantwortung Buch zu führen.
7. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
8. Scheiden vor Ablauf der Amtszeit mehr als zwei Mitglieder des Vorstands aus, so muss zum Zwecke der Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Scheiden ein oder zwei Mitglieder des Vorstands aus, so hat die Nachwahl anlässlich der nächsten ordentlichen Hauptversammlung stattzufinden. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl gemäß den Regeln der Ziffer 1.
9. Die Mitglieder des Vorstands können an den Versammlungen der einzelnen Abteilungen des Vereins teilnehmen.

Kassenprüfer

§ 14

1. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Sie haben die Kassenführung und den Vermögensstand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht, jederzeit von dem Schatzmeister Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen und müssen die etwa auftretenden Mängel dem Vorstand sofort mitteilen. Außerdem haben sie der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.
2. Als Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die dem Vorstand nicht angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied sind.

Ältestenrat

§ 15

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
2. Der Ältestenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, Ehrenverfahren, Berufungen sowie über Satzungsauslegungen.
3. Die Entscheidungen des Ältestenrats sind endgültig.

Hauptversammlung

§ 16

1. Die oberste Instanz des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihre Entschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand jeweils im 1. Kalendervierteljahr einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Hauptversammlung von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 30 Personen, schriftlich beantragt wird. Ort, Zeit und Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen 14 Tage vorher den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. In einer außerordentlichen Hauptversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekanntgemachte Tagesordnung herbeigeführt werden.

§ 17

1. Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vorher einzureichen. Falls sie noch nicht auf der veröffentlichten Tagesordnung stehen, sind sie vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und gehören dann zu dieser.
2. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) kann nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützt. Solche Anträge können außerdem nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden (vgl. aber § 12).
3. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 18

1. Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Arbeits- und Haushaltsplan sowie über die sonstigen Anträge zur Hauptversammlung. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, den Ältestenrat und setzt die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen fest.
2. In der Hauptversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu führen, die den wesentlichen Ablauf und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen hat. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Vereins mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zuzusenden oder in der nächsten Hauptversammlung zu verlesen.

§ 19

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden nur auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.

Haftung

§ 20

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

III. Geschäftsordnung

§ 21

1. Alle Hauptversammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung stellt die Anzahl der anwesenden Mitglieder fest.
3. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung der Reihe nach zur Erledigung, jedoch kann in dieser ein Wechsel eintreten, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Den Anordnungen des Versammlungsleiters ist bis zum herbeigeführten Beschluss unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Rednerliste führt der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied. In der Reihenfolge dieser Liste wird das Wort erteilt.
6. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort nehmen.
7. Kein Redner darf länger als 10 Minuten sprechen.
8. Zu einer Berichtigung der Tagesordnung und zu einer zur Sache gehörenden Frage muss sofort das Wort erteilt werden.
9. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratungen erledigt.
10. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so ist er vom Versammlungsleiter zu ermahnen, schweift er trotzdem weiter ab, kann ihm das Wort entzogen werden.
11. Verletzt ein Redner die parlamentarische Ordnung, so hat der Versammlungsleiter dieses zu rügen oder den Betroffenen zur Ordnung zu rufen. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann er ihm das Wort entziehen. Nach einem dritten Ordnungsruf erfolgt der Ausschluss von der Versammlung.
12. Der Versammlungsleiter kann eine Pause eintreten lassen, falls nicht ein Drittel der Anwesenden widerspricht.
13. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Versammlungsleiter nach Bekanntgabe der Rednerliste darüber abstimmen zu lassen.
14. Nach dem Schluss der Aussprache hat der Versammlungsleiter die Anträge zu erläutern und darüber abstimmen zu lassen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
15. Zusatzanträge gehen bei Abstimmungen den Grundanträgen voraus.
16. Gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters ist Berufung an die Versammlung statthaft. Über eine solche Berufung wird nach Begründung durch das Mitglied, das sie einlegt, sowie nach Stellungnahme des Versammlungsleiters ohne weitere Verhandlung abgestimmt.
17. Anfragen werden nach Erledigung der Tagesordnung unter 'Verschiedenes' vom Vorstand beantwortet.
18. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendungen bei Vorstandssitzungen.

Die Paragraphen dieser vorliegenden Vereinssatzung wurden am 24. November 2007 in Bochum und die Änderungen dieser Satzung am 4. Dezember 2009 in Hamburg vollständig besprochen und einstimmig verabschiedet.
Änderung der Satzung am 2. August 2012